

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Fahrzeug- und Metallbauservice" der Gemeinde Gottesgabe

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 22.10.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.11.2020 bis zum 31.12.2020 und im Internet unter www.luetzow-luebstorf.de erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPiG M-V mit Schreiben vom 26.11.2020 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom 27.11.2020 bis 30.12.2020 im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während folgender Zeiten:

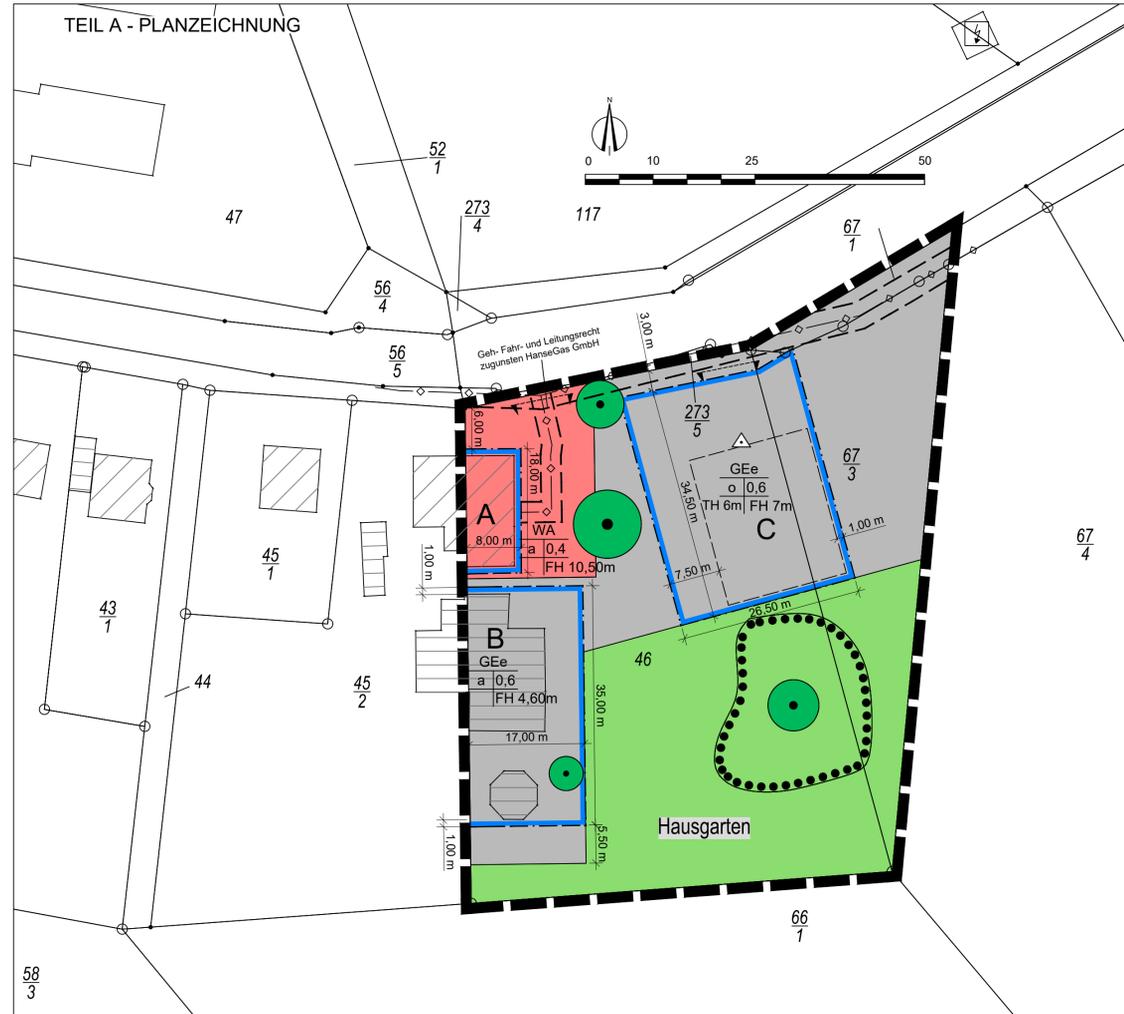
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr

 zu jedermanns Einsicht erfolgt.
 Die öffentliche Auslegung ist durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.11.2020 bis 31.12.2020 bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 26.11.2020 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung sowie mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow, während folgender Zeiten:

Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr

 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren zusätzlich im Internet unter www.luetzow-luebstorf.de verfügbar.
 Die öffentliche Auslegung ist vom bis durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter www.luetzow-luebstorf.de mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
 - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
 Gottesgabe,
- Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.
 Gottesgabe,
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Nordwestmecklenburg.
 Schwerin,
- Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht, wird hiermit ausgeteilt.
 Gottesgabe,
- Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der dem Publikum gewidmeten Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter www.luetzow-luebstorf.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Gottesgabe,

Präambel
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung der Gemeinde Gottesgabe über den Bebauungsplan Nr. 4 "Fahrzeug- und Metallbauservice", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich der örtlichen Bauvorschriften, erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- GEe** eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o** Baugrenze offene Bauweise
- a** abweichende Bauweise
- FH 7m** Firsthöhe als Höchstmaß
- TH 6m** Traufhöhe als Höchstmaß

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Eintrittsbereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Erhaltungsgebot: Bäume

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltungsgebot: Bäume

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- unterirdische Leitung (Gas-Mitteldruckleitung)
- Darstellung ohne Normcharakter
- Wohn-/Nebengebäude
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Bemaßung
- Höhenbezugspunkt
- geplante Halle

NUTZUNGSSCHABLONEN

- WA** Gebietscharakter
- a 0,4** Grundflächenzahl
- FH 10,50m** Firsthöhe
- ab** abweichende Bauweise

NUTZUNGSSCHABLONE

- GEe** Gebietscharakter
- o 0,6** Grundflächenzahl
- TH 6m FH 7m** Firsthöhe
- o** offene Bauweise

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird Folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässigen Tankstellen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet die Art der nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze eingeschränkt:
 - Gewerbebetriebe aller Art sind nur als sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
 - Lagerhäuser und Lagerplätze sind nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich zu einem Gewerbebetrieb am Standort gehören.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässigen Tankstellen und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 3 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
- Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in dem Allgemeinen Wohngebiet Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO, Garagen und Carports zwischen der Groß Welziner Straße und der straßenseitigen Baugrenze nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist im Allgemeinen Wohngebiet eine max. Firsthöhe von 10,50 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, zulässig.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld B eine max. Firsthöhe von 4,60 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, zulässig. Ein Überschreiten der zulässigen Firsthöhe durch betriebstechnische Dachaufbauten, wie Schornsteine oder Lüftungsanlagen, ist nicht zulässig.
- Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld C eine max. Firsthöhe von 7,00 m und eine max. Traufhöhe von 6,00 m, bezogen auf den Höhenbezugspunkt, zulässig. Ein Überschreiten der zulässigen Firsthöhe durch betriebstechnische Dachaufbauten, wie Schornsteine oder Lüftungsanlagen, ist zulässig.
- Gemäß § 18 BauNVO wird als Höhenbezugspunkt (HP) im Allgemeinen Wohngebiet die am Gebäude angrenzende Erschließungsfläche bestimmt.
- Gemäß § 18 BauNVO wird als Höhenbezugspunkt (HP) im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld B die am Gebäude angrenzende Erschließungsfläche bestimmt.
- Gemäß § 18 BauNVO wird als Höhenbezugspunkt (HP) im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld C die Deckeloberkante des Kanaldrehtops (Bezugspunkt (HP)) in der Verkehrsfläche unmittelbar an der nördlichen Giebelseite der geplanten Halle bestimmt.
- Obere Bezugspunkte sind:
 - die Traufhöhe als Schnittkante zwischen Außenwand und Dachhaut,
 - die Firsthöhe als Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Daches.
- Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 4 LBauO M-V findet die Regelung der Tiefe der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 LBauO M-V keine Anwendung für das bestehende Wohngebäude im Baufeld A und das bestehende Werkstattgebäude im Baufeld B in Bezug auf die Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 46 und 45/2, Flur 1, Gemarkung Gottesgabe. Die Unterschreitung des Grenzabstandes ist für den Bestand und den Neubau bei einem Abriss der bestehenden Gebäude zulässig.

3. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und zu versickern. Eine Nachbarbeeinträchtigung ist auszuschließen.

4. Maßnahmen zum Bodenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zum Schutz des Grundwassers sind Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei nicht zulässig.

5. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zur Sicherung der Nachtruhe sind Einfahrten in das Gebäude im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld C nur an der Nordseite anzuordnen.

6. Grünflächen, Anpflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 25 BauGB)

- Die Ersatzpflanzung für die Beeinträchtigung der Esche ist mit einem einheimischen, standortgerechten Laubbaum (hier Tilia cordata oder Quercus robur) in der Qualität Hast 3x verpflanzt STU 16-18 cm im Pflanzbereich auszuführen und auf Dauer zu erhalten.
- Zum Schutz des Landschaftsbildes ist an der östlichen Geltungsbereichsgrenze innerhalb des Gewerbegebietes über 50 m eine 2 m breite einreihige freiwachsende Strauchpflanzung mit Laubgehölzen mit mind. 2,5 m Endhöhe jeweils in der Qualität Sträucher 60/100 cm, 3-triurig zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Sträucher sind jeweils als Dreierblock in der Reihe mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen.
- Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten“ ist auf Dauer im Bestand als Zierrasen zu erhalten. Gabeland, Gehölz- und Staudenflächen, Einzelgehölze und gartentypische Ausstattungselemente sowie Spielgeräte sind weiterhin zulässig.

Zur Sicherung der Nachtruhe sind Einfahrten in das Gebäude im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld C nur an der Nordseite anzuordnen.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V

- Im eingeschränkten Gewerbegebiet - Baufeld C ist die Ausbildung der Wandflächen des Hauptgebäudes mit Sandwichplatten und Holzverkleidung zulässig.
- In dem Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf dem dazugehörigen Grundstück nachzuweisen. In dem eingeschränkten Gewerbegebiet sind die erforderlichen PKW- und LKW-Stellplätze auf den dazugehörigen Grundstücken nachzuweisen.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

III. Hinweise

Denkmalpflegerische Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Eine Nachtanlieferung durch LKW in das eingeschränkte Gewerbegebiet - Baufeld B und C ist im Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig. Dieser Hinweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.

Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche, festgestellt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg darüber Mitteilung zu machen.

Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Verunreinigungen von Boden und Gewässern entstehen. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Bei Einbau von Recyclingmaterial und Einbringen von Fremdboden oder mineralischem Recyclingmaterial sind die aktuellen Verordnungen und Technischen Regeln zum Bodenschutz einzuhalten.

Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Bei Umbau- oder Abrissarbeiten insbesondere von vor 1990 errichteten Gebäuden ist mit dem Vorkommen schadstoffhaltiger Baustoffe zu rechnen. Bei Verdacht ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermeidung und Vergeudung zu schützen. Bei Bauarbeiten anfallender Bodenaustrub (kein Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstückes zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder besonders schützenswerte Böden bestehen.

Bei Einbau von Recyclingmaterial ist die LAGA zu berücksichtigen. Werden Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z der LAGA einzuhalten.

Es sind die Anforderungen der 1. BlmSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 einzuhalten.

Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen. Bodenverhältnisse und Grundwasserstände sind zu beachten.

Naturschutzfachliche Hinweise

Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen, auch bei derzeit versiegelten Flächen im Bestand, zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u. ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreises).

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insekten-freundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Um die Entwicklungsziele bei Pflanzungen zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten: Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgende Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den beiden Folgejahren ist bei Bedarf zu wässern und der Krautaufruchs der Pflanzscheiben zu entfernen. Es ist insgesamt eine zweijährige Entwicklungspflege erforderlich.

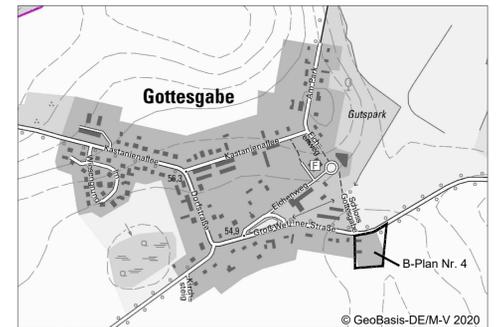
Artenschutzrechtliche Hinweise

Eine Rodung von Gehölzbeständen ist nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten ist der Zeitraum der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) zu beschränken.

Als Vorsorgemaßnahme müssen unmittelbar vor dem Baubeginn alle Versteckmöglichkeiten für Amphibien kontrolliert werden, insbesondere große Steine, Platten usw.. Gefundene Tiere sind in der angrenzenden Eschengruppe auszusetzen.

Bei möglichen Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben/Gräben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien) zu entfernen sind.

Als Vermeidungsmaßnahme ist vor einem Abriss/Umbau von Gebäuden eine protokollierte Kontrolle (Kot/Urinspuren) durch fachlich geeignete Personen notwendig. Bei Funden ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und durch einen Fachgutachter sind Bergung und Ersatzquartiere (CEF-Maßnahmen vor Baubeginn/Weiterbau) zu realisieren.



rechtsverbindlich:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Mai 2021
Vorentwurf:	September 2020
Planungsstand	Datum

Bebauungsplan Nr. 4 "Fahrzeug- und Metallbauservice" der Gemeinde Gottesgabe

Kartengrundlage:
 Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Gemarkung Gottesgabe
 Flur 1

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

 Ziegeleiweg 3
 19057 Schwerin
 info@buero-auf.de
 www.buero-auf.de

Maßstab 1 : 500